
ABFALLSATZUNG

Stand: 01.01.2018



Abfallsatzung

Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 25.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017)

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16 ,17 ,30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I, S. 636),
- §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Wetteraukreises

§ 1 Aufgaben; Begriffsbestimmungen

- (1) Der Wetteraukreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet mit Ausnahme der Stadt Bad Vilbel nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises" geführt.
Der Wetteraukreis informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Der Wetteraukreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 6, 7, 15 und 16 KrWG zu beseitigen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Der Wetteraukreis ist auch für Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG zuständig.

Der Wetteraukreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (3) Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Wetteraukreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.
- (4) Um die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Wetteraukreises zur Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Kommunen und sonstigen Anlieferer/innen soweit wie möglich getrennt nach verschiedenen Fraktionen der „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ nach Gesetzen und Verordnungen sowie dieser Satzung einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.
- (5) Die Gemeinden haben die von ihnen durchgeführte Einsammlung mit dem Wetteraukreis abzustimmen. Sie sollen darüber hinaus die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung und die Beförderung mit dem Wetteraukreis abstimmen. Sofern sich der Wetteraukreis für das Transportieren der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unternehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den vom Wetteraukreis zugeteilten Übergabeorten auf Kosten des Wetteraukreises.
- (6) Begriffsbestimmungen:
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen (z. B. Studentenwohnheime, Schwesterwohnheime). oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, welche eine eigenständige Lebensführung aufweisen.
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind alle nicht in a) aufgeführten Abfälle insbesondere
 - ba) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Wetteraukreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrWG,
 - b) Gefährliche Abfälle im Sinne § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis soweit diese Abfälle nicht unter den § 1 Abs. 4 HAKrWG fallen,
 - c) Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Stäube/Fasern und Staubanhaftungen, ungeschützte spitze und scharfe Gegenstände) das Personal gefährden und / oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. – einrichtungen, insbesondere Fahrzeuge, beschädigen können, wie z. B. selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsartige Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasbehälter),
 - d) Abfälle, die beim Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 17 Infektionsschutzgesetz auslösen können und bei denen es zu befürchten ist,
 - e) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind:
 1. Grünabfälle
 2. Papier Pappe Kartonagen,

Der Wetteraukreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den/die Abfallerzeuger/in oder den/die Abfallbesitzer/in nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 7 KrWG).
Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden,

 - f) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG) z. B. Verpackungen. Hersteller/innen und Vertreiber/innen im Sinne des § 3 Abs. 8 und 9 Verpackungsverordnung dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen,
 - g) Fäkalien, Fäkalschlamm, Klärschlamm und Rückstände aus Abwasseranlagen sowie ähnliche flüssige, schlammige oder pastöse Abfälle zur Beseitigung,
 - h) Jauche und Gülle,
 - i) Flüssigkeiten aller Art,

- j) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind,
 - k) Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile, Maschinen aus Gewerbe und Industrie. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt,
 - l) Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der EG-Hygiene Verordnung unterliegen, Abfälle aus Massentierhaltungen und Schlachtabfälle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen überschreiten,
 - m) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - n) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
 - o) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - p) pflanzliche und tierische Fette, ausgenommen solche aus Haushaltungen bzw. in haushaltsüblichen Mengen.
- (3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung und Zwischenlagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Wetteraukreises zugelassen sind, kann der Wetteraukreis die Annahme verweigern bis der/die Anlieferer/in die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und /oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der/die Anlieferer/in.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Wetteraukreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu erwarten sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Wetteraukreises erschweren können. Die Abfallanlieferer/innen sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
- (4) Über Abs. 2 hinaus kann der Wetteraukreis mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten, zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle ordnungsgemäß zu lagern.
- (5) Die von der Entsorgung durch den Wetteraukreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern/innen oder Besitzern/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§ 7 und § 15) und des HAKrWG zu entsorgen.
- (6) Haushaltsübliche Mengen im Sinne dieser Satzung ist die Menge an Abfall, die üblicherweise in einem 4-Personen Haushalt anfällt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises sind die kreisangehörigen Gemeinden außer Bad Vilbel berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Besitzer/die Besitzerin, dessen/deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm/ihr angefallenen Abfälle dem Wetteraukreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Wetteraukreis nimmt an den Recyclinghöfen in Echzell, Friedberg/Bad Nauheim und Niddatal Abfälle aus privaten Haushaltungen des Wetteraukreises außer Bad Vilbel an. Über die Benutzung der Recyclinghöfe, die Abfallarten und die Erhebung von Gebühren erlässt der Kreistag eine gesonderte Satzung.
- (4) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Wetteraukreis über die weitere Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

§ 4 Benutzungszwang/Überlassungspflicht

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Wetteraukreises ist jede Gemeinde des Wetteraukreises außer Bad Vilbel mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden außer Bad Vilbel haben dem Wetteraukreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen übertragen worden.
- (2) Der/Die Erzeuger/in oder der/die Besitzer/in, dessen/deren Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen oder befreit sind, ist verpflichtet, die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises zu befördern oder befördern zu lassen und das Behandeln, Lagern und Ablagern vornehmen zu lassen, soweit der Wetteraukreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/in und Abfallbesitzer/in zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).
- (3) Eine Überlassungspflicht besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen,
 - c) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger/innen oder Besitzer/innen diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - d) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/innen oder Besitzer/innen zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 KrWG),

- e) für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - f) für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Wetteraukreis vorab nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
 - g) für Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht auf Grund einer Bestimmung an der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG),
 - h) Boden- und Erdaushub, wenn dieser verwertet wird.
- (4) Abfälle, die
- a) aus system- und / oder abfalltechnisch bedingten Gründen, wie insbesondere
 - aa) sonstige Abfälle, die besonderer Behandlung und/oder Verpackung bedürfen (z. B. Strahlmittelrückstände),
 - ab) massive Körper mit Längen über 1 m und einem Durchmesser von über 0,2 m oder einer Fläche von über 1,5 m x 1 m und einer Stärke von über 0,1 m,
 - ac) Bauschutt und Erdaushub
 - b) wegen Überschreitung der zulässigen Kapazität der Entsorgungsanlage nicht über die Anlagen des Wetteraukreises entsorgt werden können,
- sind von zugelassenen Transporteuren nach Einzelfallentscheidung direkt an der vom Abfallwirtschaftsbetrieb zugewiesenen Entsorgungsanlage anzuliefern.

§ 5 Meldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Wetteraukreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden, sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden. Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen, deren Abfälle ausgeschlossen und befreit worden sind, sind dem Wetteraukreis zu melden.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den/die Erzeuger/in oder Besitzer/in von Abfällen, sofern diese/r nach § 4 Abs. 2 seine/ihre Abfälle unmittelbar dem Wetteraukreis zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der/die Inhaber/in eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der/die neue Inhaber/in dies dem Wetteraukreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Durchsuchung, Fundsachen

- (1) Der Wetteraukreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Wetteraukreis bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.
- (2) Der Wetteraukreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt sicher, dass Abfallanlieferungen der Gemeinden vorrangig abgefertigt werden können. Andere Abfallanlieferungen bleiben bis zur Beendigung der Einschränkungen von der Annahme ausgeschlossen.
- (4) Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie umgehend und soweit wie möglich nachgeholt.

II. Abschnitt **Durchführung der Abfallentsorgung**

§ 8 Organisationsplan sowie Produkt- und Merkblätter

- (1) Die Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes stellt einen Organisationsplan fest. Dieser Plan enthält insbesondere Angaben oder Regelungen über
 1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
 2. die Kleinmengensammlungen gefährlicher Abfälle (im Sinne der § 1 Abs. 4 HAKrWG)
 3. die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Wetteraukreises,
- (2) Der Organisationsplan kann weitere Angaben enthalten.
- (3) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Gemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltung ausgelegt.
- (4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises definiert im Rahmen von Produkt- und Merkblättern die Abfallarten, Überlassungen, Annahmestellen, Öffnungszeiten und Entsorgungswege. Diese sind auf der Internetseite abrufbar und auf den Anlagen des Wetteraukreises einsehbar.

§ 9 Annahme von Abfällen

Die Annahme von Abfällen wird in den Benutzungsordnungen der Anlagen und den Betriebsplänen der Sammlungen gefährlicher Abfälle geregelt.

§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelsysteme

- (1) Die Benutzung der vom Wetteraukreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und -systemen richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen und Betriebsplänen. Die Benutzungsordnungen und Betriebspläne können auf den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen und der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes eingesehen werden.
- (2) Abfälle im Sinne der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absätze 1 und 2 dieser Satzung sind von den Abfallerzeuger/innen und Abfallbesitzern/innen bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Wetteraukreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnungen und Betriebspläne nicht eingehalten werden; dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von dem/der Abfallanlieferer/in über die nach § 15 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne des Satzes 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden, so hat der/die Anlieferer/in die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr im Sinne des § 15 hinaus zu tragen.
- (4) Werden bei der Anlieferung von Abfällen bei der Eingangskontrolle hohe Störstoffanteile festgestellt, welche die Verarbeitung in den Entsorgungsanlagen erschweren oder eine Verwertung beeinträchtigen oder unmöglich machen, werden diese Abfälle als Restmüll oder ggf. als gefährlicher Abfall eingestuft und entsprechend entsorgt. Handelt es sich bei der Anlieferung um Restmüll, wird diese Anlieferung entsprechend der Störstoffanteile eingestuft und entsorgt. Die Entscheidung über die Verarbeitbarkeit trifft der Betriebsleiter der Anlage im Einzelfall.

§ 11 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten für den Wetteraukreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
 - a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle),

oder
 - b) wenn sie in zulässiger Weise von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes oder in dessen Auftrag zum Behandeln und Lagern in eine von dem Wetteraukreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Wetteraukreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Wetteraukreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (2) Den Beauftragten des Wetteraukreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des Wetteraukreises sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Wetteraukreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten des Wetteraukreises haben sich durch einen vom Wetteraukreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen.

§ 13 Abfallberatung

Der Wetteraukreis informiert und berät Abfallbesitzer/innen und Abfallerzeuger/innen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

III. Abschnitt

Gebühren

§ 14 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Wetteraukreises" in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung zur Abfallsatzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen § 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 in Abfallentsorgungsanlagen des Wetteraukreises verbringt.
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Wetteraukreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert.
 3. entgegen § 4 Abfälle annimmt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Städte und Gemeinden und/oder des Wetteraukreises unterliegen.
 4. entgegen § 4 Abfälle, die dem Anschluss- und Benutzungszwang des Wetteraukreises unterliegen, selbst beseitigt oder verwertet.
 5. entgegen § 4 Abs. 3 f) in Verbindung mit (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle einer gewerblichen Sammlung vorab nicht nachweist.
 6. entgegen § 5 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt.
 7. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des Wetteraukreises als Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrW-/AbfG) gestattet.
 9. entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten des Wetteraukreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält.
 10. entgegen § 12 Abs. 3 den Beauftragten des Wetteraukreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt.
 11. entgegen § 12 Abs. 4 vollziehbare Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises.

§ 17 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Friedberg, den 25.10.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Karl Peter Schäfer
Dezernent für Abfallwirtschaft

gez. Joachim Arnold
Landrat